

**2. Haben die Angehörigen einer Beamtengruppe dann, wenn die Gruppe bei einer Besoldungsneuregelung in zwei verschieden besoldete Gruppen geteilt wird, ein wohlverwobenes Recht auf die Besoldung der höheren Gruppe?**

RVerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 3.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juli 1928 i. S. B. u. Gen. (M.) w. Stadtgemeinde B. (Weil.). III 22/28.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger gehörten als Bürovorsteher der verklagten Stadtgemeinde vor dem 1. April 1920 mit noch anderen Beamten sämtlich der Gehaltsklasse 18 der städtischen Besoldungsordnung an. Eine von der Stadtverordnetenversammlung am 26. Februar 1920 genehmigte Besoldungsordnung stufte die Bürovorsteher in Gruppe VIII ein. Als das preußische Gesetz vom 8. Juli 1920 und das Reichsgesetz vom 21. Dezember 1920 (das sog. Besoldungsperrgesetz) eine weitere Regelung notwendig machten, wurden die Bürovorsteher zunächst in Gruppe IX, später, auf Grund eines Beschlusses der städtischen Körperschaften vom 30. Mai 1922, in die Gruppe X eingestuft. Die Gemeinde zahlte ihnen, da die Entscheidung des Regierungspräsidenten über die Genehmigung der Einstufung sich verzögerte, das Gehalt dieser Gruppe aus. Am 2. Januar 1924 entschied der Regierungspräsident nach § 9 BesSpG., daß nur 12 Bürovorsteher in der Gruppe X zu belassen, die übrigen 45 dagegen in Gruppe IX einzustufen seien. Vom 15. Januar ab wurde deshalb 45 Büro-

vorstehern, darunter auch den beiden Klägern, nur das Gehalt der Gruppe IX ausbezahlt, vom 1. April 1926 ab aber, nach Wegfall des Besoldungssperrgesetzes, wieder das Gehalt der Gruppe X. Mit der Klage verlangen die Kläger Nachzahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen den Gruppen IX und X für die Zeit vom 15. Januar 1924 bis 31. März 1926. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Kläger war erfolglos.

#### Gründe:

Die Kläger haben durch die erst nach Verkündung des Besoldungssperrgesetzes, d. h. nach dem 24. Dezember 1920 vorgenommene Einstufung der Bürovorsteher in die Gehaltsgruppe X kein Recht auf die Bezüge dieser Gruppe erlangt. Denn diese ortsgesetzliche Regelung hat die nach § 9 des genannten Gesetzes zu ihrer Rechtswirksamkeit erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht gefunden. Sie kann deshalb keine Beamtenrechte begründen. Die Kläger verkennen dies auch nicht; sie glauben aber trotzdem aus folgenden Erwägungen einen Anspruch auf Besoldung nach Gehaltsgruppe X zu haben: Das wohlervorbene Recht der Bürovorsteher bestehe nicht nur in der vor Inkrafttreten des Sperrgesetzes erfolgten Einstufung in Gruppe VIII, sondern in dem Anspruch, sämtlich persönlich gleich behandelt zu werden, und zwar einerlei, wie die Stellen später eingestuft würden. Es komme daher nur darauf an, ob mit Genehmigung des Regierungspräsidenten auch nur ein Teil der mit den gleichen Dienstaufgaben (wie die Kläger) betrauten Bürovorsteher eine höhere Besoldung erhalten habe als die Kläger. Sei das geschehen, so hätten die Kläger auch ihrerseits einen Anspruch auf diese höhere Besoldung, weil sie eben die gleichen amtlichen Dienstaufgaben wie die höher Besoldeten übertragen erhalten hätten. Daher ergebe sich aus ihrer bisherigen Gleichstellung mit den jetzt höher Besoldeten ihr wohlervorbenes Recht auf gleichmäßige Besoldung mit den jetzt besser Gestellten.

Wie auch schon das Berufungsgericht zutreffend entschieden hat, ist diese Rechtsauffassung verfehlt. Die Einreihung sämtlicher Bürovorsteher in die einheitliche Besoldungsgruppe VIII begründete für die Kläger lediglich ein Recht auf das mit dem fraglichen Amte jeweils verbundene Gehalt. Es wurde damit eine Besoldung nach den Bezügen ausgeschlossen, die für ein niedriger eingestuftes Amt

ausgeworfen sind. Dagegen ist für die Kläger kein Recht auf das Fortbestehen einer einheitlichen Besoldung mit den übrigen Bürovorstehern entstanden. Ebensovienig wie daraus, daß mehrere Beamten- gattungen die gleichen Dienstbezüge erhalten, ein Recht der Beamten, die zur Zeit des Bestehens dieses Zustands zu ihnen zählen, auf Aufrechterhaltung dieser Gleichstellung abzuleiten ist (RGZ. Bd. 108 S. 316), kann auf die Tatsache, daß eine und dieselbe Beamten- gattung nach derselben Gehaltsgruppe besoldet wird, ein Recht der ihr angehörenden Beamten auf die Fortdauer dieser Regelung gestützt werden. Auch in dem von der Revision angezogenen Urteil des erkennenden Senats vom 23. Mai 1924 (III 472/23) ist lediglich der Grundsatz ausgesprochen, daß einem Beamten die Bezüge der Stelle, die ihm verliehen worden ist, erhalten werden müssen und durch schlechtere Einstufung des Amtes nicht entzogen werden können. Ein Recht des Beamten auf fort- dauernde einheitliche besoldungsrechtliche Behandlung mit der ganzen Beamten- klasse, der er zuzurechnen ist, wird dort aber nicht anerkannt. Wird daher eine Besoldungs- ordnung dahin geändert, daß eine Beamten- gattung, die bisher in eine einzige Gehalts- gruppe eingereiht war, auf zwei Gruppen verteilt wird, so können die Beamten hieraus kein Recht auf Besoldung aus der höheren dieser beiden Gruppen entnehmen.